



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 14. März 2022

Umsetzung der Tierschutzvorschriften in Sömmerungsbetrieben

Die Tierschutzvorschriften gemäss eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung gelten grundsätzlich auch bei der Sömmerung:

Abweichungen sind nur wie nachfolgend beschrieben zulässig:

1. Masse der Kuhstandplätze: Toleranz für Sömmerungsbetriebe

Standplätze für Kühe müssen die Mindestmasse gemäss TSchV 2008 erfüllen. In Abweichung von diesen Bestimmungen besetzt folgende Toleranz für Sömmerungsbetriebe¹:

Am 1. September 2008 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellangstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich gehalten werden. Werden die Tiere regelmässig länger als acht Stunden aufgestellt, kann die genannte Ausnahmeregelung nicht geltend gemacht werden und die Standplätze sind von den Kontrollorganisationen zu beanstanden.

2. Einstreu in Alpställen

Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasser-büffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden². Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist³.

Die Tierschutzverordnung enthält keine Ausnahme für Sömmerungsbetriebe. Wenn aus den folgenden Gründen nicht eingestreut wird, hält die Kontrollperson dies fest ohne zu beanstanden:

¹ Anhang 1 Tabelle 1 Anmerkung 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; SR 455.1 (TSchV)

² Artikel 39 Absatz 1 TSchV

³ Artikel 39 Absatz 2 TSchV

- 2.1 Ungenügende Erschliessung; die Erschliessung ist als genügend einzustufen, wenn die Alp bzw. der Stall mit einem Transporter oder mit einer Seilbahn, mit welcher Heu oder sonstiges Futter transportiert wird, erreichbar ist.
- 2.2 Maschinelles Mistaustragen nicht möglich; der Mistaustrag kann als maschinell nicht möglich eingestuft werden, wenn der Mistaustrag mit dem Mistzetter aus topographischen Gründen nicht möglich ist.

In allen anderen Fällen wird das Fehlen einer genügenden und geeigneten Einstreu beanstandet. Gewöhnliche Gummimatten müssen bei allem Rindvieh auch mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. Für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks müssen auch weiche Matten mit Einstreu versehen sein.

Speziell hingewiesen sei auf die folgenden Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung:

1. Anbindehaltung von Kälbern

Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden⁴. Sie dürfen zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden⁵. Die Gesetzgebung enthält keine Ausnahme für Sömmerungsbetriebe.

2. Einsetzen von Nasenringen und Nasenklammern bei Schweinen

Mit Nasenringen und Rüsselklammern wird der Drang des Schweines zum Wühlen dadurch unterbunden, dass diese Tätigkeit dem Tier Schmerzen verursacht. Schmerzen werden durch die Nasenringe aber nicht nur beim Wühlen verursacht, sondern zum Beispiel auch beim Fressen am Trog. Schliesslich ist davon auszugehen, dass das Einsetzen selber mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, denn die Rüsselscheibe ist extrem empfindlich. Aus diesen Gründen gehören das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe zu den Handlungen bei Schweinen, welche verboten sind⁶. Es gibt keine Ausnahme vom Verbot für Sömmerungsbetriebe.

Bei Missachtung von Verboten ist mit verwaltungsrechtlichen und mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen. Bei Stallhaltung sind die Haltungsvorschriften einzuhalten. Namentlich müssen die Schweine sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können⁷ und sie müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben⁸. Schotter ersetzt Wasser nicht. Die Beleuchtung im Stall muss mindestens 15 Lux betragen, ausser der Stall dient ausschliesslich als Ruhebereich⁹.

Tierschutz bei der Sömmerung von Schafen

1. Kontrolle der Tiere

Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

⁴ Artikel 37 Absatz 1 TSchV

⁵ Artikel 9 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008; SR 455.110.1 (BLV-V)

⁶ Artikel 18 Buchstabe c TSchV

⁷ Artikel 44 TSchV

⁸ Artikel 45 Absatz 1 TSchV

⁹ Artikel 33 Absatz 3 TSchV

Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden¹⁰. Als angemessen wird eine Kontrolle alle zwei Tage angesehen.

2. Alpabtrieb

Alle gesömmerten Tiere müssen am Ende der Sömmerung von den Alpen abgetrieben werden. Mit entsprechenden Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Tiere während der Sömmerung nicht verwildern und im Herbst nötigenfalls eingefangen werden können. Es ist zwingend ein Tierverzeichnis zu führen und auf dem aktuellsten Stand zu halten¹¹. Am Ende der Sömmerung ist anhand des Tierverzeichnisses (Auszug aus der TVD) zu überprüfen, ob sämtliche Tiere abgetrieben wurden.

¹⁰ Artikel 7 BLV-V

¹¹ Artikel 8 TSV der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; SR 916.401 (TSV)
710x10 MB Information Sömmerungsbetriebe TSCH_de.docx